



Satzung

Dobermann-Verein e.V.

Sitz: München (Fassung vom: 30.06.2019, eingetragen: 28.09.2020, VR 8687)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I) Der Verein führt den Namen "Dobermann-Verein e.V." (abgekürzt DV e.V.).
- II) Der Sitz des Vereins ist München.
- III) Der DV e.V. ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und dadurch der Fédération Cynologique Internationale (FCI).
- IV) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.

Er versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Dobermann nach dem bei der FCI hinterlegten Standard. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins kommen ausschließlich kynologischen Zwecken zugute; eine Verteilung an Mitglieder findet nicht statt.

- II) Der Verein bezweckt:
 1. Die stammbuchmäßige Zucht des Dobermanns, die Förderung seiner Leistungsfähigkeit und guten Gebrauchshundeigenschaften, um ihn als tüchtigen und treuen Gebrauchshund und als angenehmen und zuverlässigen Schutz-, Haus- und Begleithund zu verbreiten.
 2. Die Festsetzung der Rassekennzeichen (Standard).
 3. Werbung für die Dobermann-Rasse.
 4. Die einheitliche Zusammenfassung aller Züchter, Ausbilder, Liebhaber und Halter von Dobermännern.
 5. Die Herausgabe einer Zeitschrift, entweder als vereinseigene Zeitschrift oder in Verbindung mit einer kynologischen Fachzeitschrift.
 6. Die Herausgabe werbender und belehrender Schriften und Medien.
 7. Die Führung des vom VDH und der FCI allein anerkannten Zucht-, Leistungs- und Körbuches.
 8. Hilfestellung und Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten kynologischer Art zwischen den Mitgliedern.
 9. Durchführung von Veranstaltungen kynologischer Art, wie Zuchtschauen, Sonderausstellungen, Schutzhundprüfungen, Leistungsprüfungen, Körungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen.

10. Bei der Schaffung einheitlicher Zucht- und Körbestimmungen sowie bei der Schaffung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Verbände aktiv mitzuwirken.
11. Erteilung des Terminschutzes für Spezial-Zuchtschauen, Schutzhund- und sonstige Leistungsprüfungen, Körungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen seiner Gliederungen; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
12. Unterhaltung einer Vermittlungsstelle zum Verkauf und Ankauf von Dobermännern.

§ 3 Gliederungen des Vereins

- I) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen (LG) und Abteilungen (A). Über deren Einrichtung und Auflösung beschließt das Präsidium. Der Beschluss wird wirksam mit Zugang.
- II) Eine Landesgruppe führt den Namen "Dobermann-Verein e.V. Landesgruppe....." Eine Abteilung führt den Namen "Dobermann-Verein e.V. Landesgruppe, Abteilung....."
- III) Landesgruppen (LG) und Abteilungen (A) sind Verwaltungsbestandteile des DV e.V. und unterliegen den Weisungen und Anordnungen der Organe des DV e.V. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf das Vermögen und auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gliederungen, die diese eigenverantwortlich verwalten. Das Präsidium ist auch berechtigt, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen der Gliederungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Mitglied des Präsidiums oder ein von diesem Bevollmächtigter ist in dieser Mitgliederversammlung Versammlungsleiter und zur Antragstellung berechtigt. Der DV e.V. gibt den Gliederungen insoweit eine körperschaftliche Teilstruktur, als sie einen eigenen Vorstand für die Verwaltung der Abteilung stellen, allerdings mit der Maßgabe, dass diese Abteilungen nur Beschlüsse fassen und Handlungen begehen dürfen, die nicht im Widerspruch zur DV e.V. Satzung und zu den Weisungen der Organe des DV e.V. stehen. Soweit die Landesgruppen oder Abteilungen eigenes Vermögen durch die Erhebung von Beitragszuschlägen oder auf andere Art und Weise erzielen, steht dieses ausschließlich den Gliederungen zu und ist von diesen auch in eigener Verantwortung zu verwalten. Die Landesgruppen und Abteilungen haben selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass diese Vermögen getrennt vom Vermögen Dritter so verwahrt werden. Dass hierfür ausschließlich die Landesgruppe bzw. Abteilung selbst durch ihre jeweils hierzu berechtigten Organe verfügen können. Die sich für die Gliederungen daraus ergebenden steuerlichen Pflichten sind in eigener Verantwortung zu bearbeiten und zu erledigen. Der DV e.V. haftet nicht für etwaige Versäumnisse der Gliederungen und für die ordnungsgemäße Erfüllung der vorgenannten steuerlichen Pflichten.
- IV) Die LG und A sind verpflichtet, die Beiträge für den DV e.V. von den Landesgruppen- und Abteilungsmitgliedern einzuziehen und diese an den DV e.V. abzuführen. Sie sind hierbei berechtigt, Beitragszuschläge für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben.

- V) Wird eine Landesgruppe oder eine Abteilung aufgelöst, so fällt deren Vermögen dem DV e.V. zu.

VI) Landesgruppen (LG)

1. Mitglieder einer Landesgruppe sind die zu dem Bereich dieser Landesgruppe gehörenden Abteilungen und die Einzelmitglieder.
2. Der Vorstand einer Landesgruppe besteht aus: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Zuchtwart, dem Ausbildungswart und dem Schriftführer. Die Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers können auch durch einen Geschäftsführer erledigt werden, in diesem Fall gehört dieser dem Vorstand an.
Eine Ämtervereinigung ist nur mit Zustimmung des Präsidiums möglich.
3. Der Vorstand einer Landesgruppe wird gewählt von den ihr angehörenden Abteilungen und den anwesenden Einzelmitgliedern. Eine Abteilung hat hierbei so viele Stimmen wie Mitglieder (Ehrenmitglieder, Mitglieder und Familienmitglieder). Eine Stimmübertragung ist bei Einzelmitgliedern nicht möglich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und deren turnusmäßiges Ausscheiden entspricht der Regelung des DV e.V. Im Übrigen erfolgt sie analog den Bestimmungen dieser Satzung. Gewählt wird ein Mitglied in das gleiche Amt, das beim Präsidium zur Wahl steht. Die Wahl hat auf der Jahreshauptversammlung der Landesgruppe im jeweiligen Wahljahr zu erfolgen.
4. Amtsenthebung einzelner Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe ist möglich
 - a) durch einen mit einfacher Mehrheit von der Landesgruppenversammlung zu fassenden Beschlusses oder
 - b) durch das Präsidium mit Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Landesgruppenvorstandes wegen Vernachlässigung von LG-Aufgaben.
5. Den Landesgruppen fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Durchführung und Unterstützung von Spezial-Zuchtschauen und Sonderausstellungen, sowie Schutzhund-, Leistungs- und Zuchttauglichkeitsprüfungen und Körungen in ihrem Bereich.
 - b) Förderung der Zucht, Beratung der Züchter durch Abhaltung größerer Veranstaltungen im Gebiet der Landesgruppe.
 - c) Aufsicht über die Einhaltung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Zuchtbestimmungen und der Anordnungen des DV e.V. Einhaltung bzw. Ausführung aller datenschutzrelevanten Bestimmungen und Anweisungen, insbesondere Aktualisierung bei Ämterwechsel innerhalb der Vorstandschaft und Mitteilung an die Hauptgeschäftsstelle.
 - d) Festsetzung von Beitragszuschlägen, wobei diejenigen Beitragszuschläge für Einzelmitglieder aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes von denjenigen Beitragszuschlägen für Abteilungsmitglieder der Landesgruppe abweichen können.
 - e) Wahl und Geschäftsführung des Vorstandes der Landesgruppe gem. den Bestimmungen dieser Satzung.
 - f) Jahreshauptversammlungen sind entsprechend den Vorgaben zur Delegiertenversammlung in § 4 V dieser

Satzung, zwischen 01.02.-15.03. – jedoch bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres durchzuführen. Wahlen sind entsprechend dem Wahlturnus der Delegiertenversammlung abzuhalten. Die Wahlergebnisse sind dem DV e.V. schriftlich unter Beifügung des Protokolls mitzuteilen. In jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung ist ein Beschluss über die Entlastung Des Vorstandes zu fassen. Die Anwesenheitsliste und Vorstandsliste einer jeden Gliederung ist stets als Bestandteil des Protokolls beizufügen.

6. Für die Zuchtwarte gelten auch die "Anweisungen des Hauptzuchtwartes", die auf der Zuchtordnung beruhen.

VII) Abteilungen (A)

1. Abteilungen können gebildet werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des DV e.V. sich zusammenschließen wollen und das Präsidium eine Genehmigung erteilt hat.
2. Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Landesgruppe.
3. Über die Zulassung einer Abteilung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Landesgruppe.
4. Der Beschluss zur Errichtung einer Abteilung wird vollzogen durch eingeschriebenen Brief des 1. Präsidenten des DV e.V., gerichtet an den in Aussicht genommenen 1. Vorsitzenden der Abteilung, nachdem dieser einen Antrag über die Landesgruppe an den DV e.V. gestellt hat.
5. Lässt die Größe einer Stadt die Bildung mehrerer Abteilungen zu, entscheidet das Präsidium auf Antrag gem. § 3 I. darüber, ob und wie viele Abteilungen gebildet werden dürfen. Es legt auch die Kriterien der Abgrenzung der Abteilungen voneinander fest. Es hört vorher die anderen Abteilungen der Stadt und die zuständige Landesgruppe.
6. Der Vorstand einer Abteilung setzt sich zusammen wie der einer Landesgruppe. Eine Ämtervereinigung ist nur mit Zustimmung des Präsidiums möglich.

Der Vorstand einer Abteilung wird von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Es werden Mitglieder in die gleichen Ämter gewählt wie in der Landesgruppe oder dem Präsidium. Wahlen der Abteilungen sind bis zum 31.1. im jeweiligen Wahljahr durchzuführen und die Wahlergebnisse dem DV e.V. und der zuständigen Landesgruppe schriftlich unter Beilage des Protokolls anzuzeigen. Die Anwesenheitsliste und Vorstandsliste einer jeden DV-Gliederung ist stets als Bestandteil des Protokolls beizufügen. Für die Wahl gilt die Bestimmung § 4 IV Ziffer 15. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Sinkt der Mitgliederbestand einer Abteilung unter sechs, so wird die Abteilung durch das Präsidium aufgelöst. Dies geschieht durch einen entsprechenden Beschluss, der sofort rechtswirksam wird und der in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen ist.

Abteilungen können durch das Präsidium ferner aufgelöst werden, wenn sie die Satzung nicht beachten. Vorher ist ein Vermittlungsversuch durch die Landesgruppe und den 1. Präsidenten des DV e.V. vorzunehmen. Die Auflösung ist nach

dem Modus vorzunehmen, der für die Auflösung beim Absinken unter sechs Mitglieder gilt.

7. Eine Abteilung kann ein Mitglied aus ihren Reihen durch Beschluss der Abteilungsversammlung ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einfache Mehrheit. Er wird wirksam mit Beschlussfassung. Ein vereinsinterner Rechtsbehelf dagegen ist nicht gegeben. Auch die etwaige Anrufung eines ordentlichen Gerichts, die innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses erfolgen muss, hat keine aufschiebende Wirkung. Ein solcher Beschluss berührt nicht die Mitgliedschaft im DV e.V. Der insoweit Betroffene ist dann automatisch Einzelmitglied der zuständigen Landesgruppe. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist an diese kein Beitrag zu entrichten, sofern ein solcher bereits an die Abteilung bezahlt wurde. Eine Ummeldung in eine andere Abteilung oder Landesgruppe kann frühestens im folgenden Kalenderjahr unter der Bedingung erfolgen, dass die ausgesuchte Abteilung/Landesgruppe dem Ummeldungsantrag schriftlich zustimmt.
8. Amtsenthebung einzelner Vorstandsmitglieder einer Abteilung ist möglich
- a) durch einen mit einfacher Mehrheit von der Abteilungsversammlung zu fassenden Beschluss oder
 - b) durch das Präsidium mit Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Abteilungsvorstandes wegen Vernachlässigung von Abteilungsaufgaben.
9. **Aufgaben der Abteilung sind:**
- a) Förderung der Zucht und Beratung der Züchter durch Abhaltung von Veranstaltungen in ihrem Bereich.
 - b) Aufsicht über die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, der Satzungen, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des DV e.V. und der Anordnungen des DV e.V. in ihrem Bereich.
 - c) Festsetzung von Beitragszuschlägen, wobei diejenigen Beitragszuschläge für Abteilungsmitglieder aufgrund der Unterhaltungskosten für Einrichtungen der Abteilungen von denjenigen Beitragszuschlägen für Einzelmitglieder der betreffenden Landesgruppe abweichen können.
 - d) Kontaktpflege der Mitglieder untereinander, Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Unterstützung in der Zucht und Ausbildung sowie Beratung der Mitglieder über die Haltung, Pflege der Hunde und sonstigen kynologischen Fragen.
 - e) Veranstaltung von Spezial-Zuchtschauen, Sonderschauen, Schutzhundeprüfungen, sonstigen Leistungsprüfungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen.

§ 4 Organisation des Vereins

I) Organe

1. Die Organe des DV e. V. sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - das Präsidium
 - der erweiterte Vorstand
 - der Ehrenrat
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Damit verbundene Auslagen sind vom Verein zu vergüten. Hinsichtlich Art und Höhe dieser Vergütung legt das Präsidium von Zeit zu Zeit bei Bedarf Richtlinien fest.

II) Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus: dem 1. Präsidenten; dem 2. Präsidenten; dem 3. Präsidenten, der geschäftsführender Präsident ist; dem Hauptzuchtwart; dem Obmann der Richtervereinigung, der Zuchtrichter sein muss; dem Obmann für Ausbildung und Leistung, der Leistungsrichter sein muss und dem Schriftleiter. Die Aufgaben des Präsidiums können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium aufgestellt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium ist von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen und bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtsperiode aus oder ruht seine Funktion, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Mitglied des Präsidiums übernommen. Die verbleibenden Mitglieder haben sich durch Mehrheitsbeschluss darüber zu einigen, wer von ihnen diesen Aufgabenbereich übernimmt. Neuwahl erfolgt auf der nächsten Delegiertenversammlung für die noch verbleibende Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Ansonsten ist eine Ämtervereinigung innerhalb des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit des Präsidiums in Ausnahmefällen möglich. Sind weniger als drei Mitglieder des Präsidiums verblieben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
5. Um ein Ausscheiden des gesamten Präsidiums auf einmal zu verhindern, wird folgender 4-jähriger Wahlturnus festgelegt:
 1. In einem Jahr erfolgt die Wahl des 1. Präsidenten, des 3. Präsidenten und des Obmanns für Ausbildung und Leistung
 2. In zwei weiteren Jahren erfolgt die Wahl des 2. Präsidenten, des Hauptzuchtwarts und des Richterobmanns und des Schriftleiters und des Ehrenrates.
6. Der 1. Präsident hat die laufenden Angelegenheiten zu erledigen. Er beruft alle Delegiertenversammlungen, Präsidiumssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein.

7. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen und ihr Vorschläge zur Erreichung der Vereinszwecke zu unterbreiten.
 8. Der DV e.V. unterhält für die laufenden Verwaltungsarbeiten eine Hauptgeschäftsstelle (HG). Die Weisungsbefugnis und Kontrolle obliegen dem 1. Präsidenten oder einem von ihm benannten Mitglied des Präsidiums.
 9. Das Präsidium ist die Berufungsinstanz für die vom Ehrenrat gefällten Entscheidungen, soweit in der Satzung dagegen Einsprüche zugelassen sind.
 10. Das Präsidium erlässt nach Anhörung der bestehenden Richtervereinigung – der die Zucht- und Leistungsrichter angehören - und insbesondere deren Obmannes eine Richterordnung, die von Fall zu Fall den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen ist.
Ferner erlässt das Präsidium eine Zuchtordnung nach Anhörung des Hauptzuchtwartes und des erweiterten Vorstandes. Auch die Zuchtordnung kann den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden.
 11. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Präsident.
 12. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
 13. In wichtigen Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung zur Entscheidung hätten vorgelegt werden müssen, ist das Präsidium berechtigt, selbst zu entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur Einberufung der nächsten Delegiertenversammlung duldet. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
 14. Alle Präsidiumsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder aus dem Verein.
- bzw. bei Landesgruppen der Anzahl der zur Landesgruppe gehörenden Einzelmitglieder. Die Landesgruppen und Abteilungen wählen für jeweils eine Delegiertenversammlung ihren Delegierten.
1. Das Stimmrecht einer Landesgruppe oder Abteilung entfällt, wenn diese den fälligen Jahresbeitrag gem. § 8 noch nicht vollständig entrichtet hat.
 2. Verhinderte Delegierte können ihr Stimmrecht nur innerhalb der eigenen Landesgruppe und/oder deren Abteilungen schriftlich übertragen.
 3. Die ordentliche Delegiertenversammlung erfolgt nach Möglichkeit in der Mitte des betreffenden Jahres.
 4. Sie wird vom 1. Präsidenten mindestens vier Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Präsidenten geleitet, dem auch die Ausübung des Hausrechtes beruhend auf dem Öffentlichen- und Zivilrecht zusteht. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der 2. Präsident oder ein anderes Präsidiumsmitglied.
 5. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlung kann auch ein Nichtmitglied zur Teilnahme an der Versammlung zulassen. Diesem steht jedoch kein Rederecht zu. Gegebenenfalls kann der Leiter auch einem auf diesem Wege zugelassenem Nichtmitglied ohne Angabe von Gründen wieder die Teilnahmeberechtigung entziehen.
 6. Über jede Versammlung, auch die der Landesgruppen und Abteilungen, ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Es bedarf der Genehmigung der darauffolgenden Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind aufzubewahren.
 7. Eine außerordentliche Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 1. Vom 1. Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden, wenn er es für notwendig hält oder ein dringender Anlass vorliegt.
 2. Wenn es von zwei Dritteln des Präsidiums oder zwei Dritteln des erweiterten Vorstandes verlangt wird.
 3. Wenn es von mindestens 49 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung verlangt wird.
 4. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem angesetzten Termin geladen werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann unter Einhaltung der Redaktionsfrist über die Vereinszeitschrift „Unser Dobermann“, per Post (gilt mit dem Versand als zugestellt), Fax mit Datums- und Absenderkennung, oder E-Mail stattfinden. Eine Ladung einzig über „soziale Medien“ (z.B. Internet, Facebook, WhatsApp, Instagram etc.) hat keine Gültigkeit.

III) Erweiterter Vorstand

1. Neben dem Präsidium besteht ein erweiterter Vorstand. Ihm gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums die 1. Vorsitzenden der Landesgruppen an.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes können in einer vom Präsidium aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

IV) Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Landesgruppe und der Abteilungen. Der 1. Vorsitzende einer Gliederung ist automatisch der Delegierte für die JHV des DV e.V. Die Landesgruppen und Abteilungen wählen für jeweils eine Delegiertenversammlung ihren Ersatzdelegierten. Einzelmitglieder, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, werden von der für sie zuständigen Landesgruppe vertreten. Einzelmitglieder mit Wohnsitz im Ausland werden vom DV e.V. vertreten. Die Stimmenzahl der Delegierten entspricht der Zahl der Mitglieder (Ehrenmitglieder, Mitglieder und Familienmitglieder) der von ihnen vertretenen Abteilungen
9. Alle Anträge, welche in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen durch die Landesgruppe

bzw. Abteilung bis spätestens 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres beim DV e.V. eingereicht werden.

10. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Soweit diese Anträge Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, kann darüber nur abgestimmt werden, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und müssen, vorbehaltlich der in obiger Ziffer 10. festgelegten Ausnahmen, noch rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben worden sein.
12. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Die Bestellung des Präsidiums.
 - b) Wahl des Ehrenrates des DV e.V.
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, für jeweils 4 Jahre. Die Wahl des einen Kassenprüfers erfolgt zusammen mit der Wahl des 1. Präsidenten, die Wahl des anderen Kassenprüfers zusammen mit der Wahl des 2. Präsidenten.
 - d) Wahl des von der Richtervereinigung vorgeschlagenen Richterobmanns.
 - e) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - g) Erteilung der Entlastung des Präsidiums.
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.
 - i) Beschlussfassung über in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge.
 - j) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 III Nr. 4.
13. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind satzungsändernde Beschlüsse und Ausschlussbeschlüsse gemäß obiger Ziffer 12. j), die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.
14. Nicht befristete oder bedingte Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die keiner Zustimmung, Ausführung oder keiner Eintragung im Vereinsregister mit konstitutiver Wirkung bedürfen, werden sofort mit ihrem Entstehen, also mit der Bekanntgabe der Stimmrechtsauswertung wirksam. Eine etwaige Anfechtung durch Klage bei einem ordentlichen Gericht hat keine aufschiebende Wirkung. Eine solche Klage ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, nach Bekanntgabe des gefassten Beschlusses in der Delegiertenversammlung, zu erheben.
- Gegen einen Ausschlussbeschluss kann ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Eine Klage zum ordentlichen Gericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des

Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied erhoben werden.

15. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei nur einem einzigen Wahlvorschlag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten für diese Art der Abstimmung ausspricht.

V) Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie aus zwei Ersatzmännern. Der Obmann wird durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitglieder des Ehrenrates gewählt. Der Ehrenrat ist eine unabhängige Einrichtung des DV e.V. Er unterliegt keinen Weisungen der anderen Organe. Für die Besetzung des DV-Ehrenrates ist es erforderlich, mindestens eine Person mit nachweisbar juristischen Kenntnissen in dieses Organ zu wählen. Die Bewerber für ein Ehrenamt als Ehrenrat, müssen eine mindestens 10-jährige, ununterbrochene DV-Mitgliedschaft nachweisen, voll geschäftsfähig sein, haben ein aktuelles, sog. „Führungszeugnis“ bei der Bewerbung vorzulegen, um somit einen einwandfreien Leumund nachzuweisen. Sollen diese Voraussetzungen aufgrund evtl. mangels geeigneter Bewerber nicht erreichbar sein, sind bis auf Weiteres, Ehrenratsverfahren an das neutrale VDH-Verbandsgericht abzugeben.
2. Der Ehrenrat und die Ersatzleute werden von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrenrates (etwa bei Erkrankung oder Auslandsaufenthalt) rückt der Ersatzmann nach, der bereits am längsten als Ersatzmann tätig ist, oder, wenn beide Ersatzmänner zum gleichen Zeitpunkt gewählt wurden, derjenige, der die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat.
4. Der Ehrenrat entscheidet über alle vereinsinternen Streitigkeiten seiner Gliederungen untereinander, seiner Mitglieder mit Gliederungen und seiner Mitglieder untereinander.
5. Der Ehrenrat tagt am Wohnsitz des Obmannes. Dieser kann jedoch einen anderen Ort bestimmen.
6. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Alle Mitglieder des Ehrenrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Ehrenrates oder aus dem Verein.
8. Für den Ehrenrat ist eine „Ehrengerichtsordnung“ zu erstellen (z.B. nach der Ordnung des VDH-Verbandsgerichtes), die die Verfahrensleitung und Durchführung regelt.

§ 5 Mitgliedschaft

I) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- Abteilungsmitglied
- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- Jugendmitglied
- Ehrenmitglied

Abteilungsmitglieder sind diejenigen, die einer Abteilung Angehören.

Einzelmitglieder sind diejenigen, die keiner Abteilung angehören und somit Mitglied der für ihren Wohnsitz zuständigen Landesgruppe sind. Einzelmitglieder mit Auslandswohnsitz werden bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch den DV e.V. vertreten.

Familienmitglieder können Ehegatten von Einzel- und Abteilungsmitgliedern sein. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und erhalten keine kostenlose Zeitschrift. Entsprechendes gilt für längerfristig angelegte eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinschaftlicher Wohnung.

Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag von Präsidium, Landesgruppen oder Abteilungen ernannt. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Mindestens eine 30-jährige Mitgliedschaft und die Vollendung des 70. Lebensjahres. Außerdem sollen hierbei Verdienste für den DV e.V. berücksichtigt werden.

Jugendliche können in den Abteilungen geführt werden. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Jugendliche haben kein Stimmrecht. Die Abteilungen können von ihnen einen Beitrag erheben. Dem DV e.V. gegenüber sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs verlieren sie ihre Jugendmitgliedschaft, ein Antrag auf Mitgliedschaft ist neu zu stellen.

2. Wer die Hundezucht gewerbsmäßig betreibt, kann nicht in den DV e.V. aufgenommen werden. Auch deren Familienangehörige oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Partner können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Eine schon bestehende Mitgliedschaft ist vom DV e.V., sobald dieser davon Kenntnis erlangt, fristlos aufzukündigen.

3. Das Aufnahmegesuch von künftigen Mitgliedern, die auch bei einer bestimmten Abteilung Mitglied sein wollen, ist über diese Abteilung an die Hauptgeschäftsstelle des DV e.V. zu richten bzw. nachträglich von dieser zu genehmigen. Einzelmitglieder richten ihr Aufnahmegesuch unmittelbar an die Hauptgeschäftsstelle. Von dort erfolgt mit Ausnahme der im Ausland wohnenden künftigen Mitgliedern die Mitteilung und Zuteilung an die zuständige Landesgruppe, sofern dem Antrag entsprochen wird. Wird nach Veröffentlichung des

Aufnahmegesuchs im Vereinsorgan innerhalb von 4 Wochen kein begründeter Widerspruch erhoben, entscheidet das Präsidium über das Aufnahmegesuch. Aufnahmegesuche können ohne Angaben von Gründen nach freiem Ermessen abgelehnt werden.

II) Ehrungen

Langjährige Mitglieder erhalten folgende Ehrungen:

- Nach vollendeter 10 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft DV-Ehrennadel in Bronze
- Nach vollendeter 20 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft DV-Ehrennadel in Silber
- Nach vollendeter 30 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft DV-Ehrennadel in Gold
- Nach vollendeter 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft DV-Ehrennadel in Gold mit Saphir
- Nach vollendeter 50 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft DV-Ehrennadel in Gold mit Rubin
- Nach vollendeter 60 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft DV-Ehrennadel in Gold mit Smaragd

Die Ehrungen in Bronze werden den Mitgliedern durch die Abteilungen vergeben.

Die Ehrungen in Silber durch die Landesgruppen.

Die Ehrungen in Gold, Gold mit Saphir, Gold mit Rubin und Gold mit Smaragd durch das Präsidium.

Die Mitgliedschaftsjahre werden für Ehrungen und Ämter erst ab dem vollendetem 18. Lebensjahr gewertet.

Besondere anderweitige Ehrungen können durch das Präsidium vorgenommen werden.

III) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (Kündigung)
- Tod
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss

2. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Hauptgeschäftsstelle zu erfolgen. Nicht rechtzeitig zugewandene Kündigungserklärungen wirken erst auf das Ende des folgenden Jahres. Nicht an die Hauptgeschäftsstelle des DV e.V. gerichtete Kündigungen sind unwirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste ist zulässig. Sie entbindet jedoch nicht von den bis dahin entstandenen Zahlungsverpflichtungen.

Der Beschluss kann vom Präsidium auf Antrag einer LG oder A gefasst werden, wenn sich das Mitglied trotz einer Mahnung, die die Androhung der Streichung enthalten muss - durch die LG bzw. A mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet. Die Mahnungen haben durch die zuständigen Gliederungen zu erfolgen. Die Gliederungen haben dem DV e.V. die ausgelaufenen Mahnschreiben in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Die Mitteilung der Streichung an das so ausgeschlossene Mitglied erfolgt mit einfachem Schreiben an die letzte dem DV e.V. vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift.

Gegen den Streichungsbeschluss des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Eine etwaige Klage muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Schreibens, indem der Streichungsbeschluss mitgeteilt wurde, erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Delegiertenversammlung oder den Ehrenrat aus folgenden Gründen beschlossen werden:
- Wegen grober Verletzung der Satzung oder der im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse.
 - Wegen versuchten Missbrauchs des Vereines für Parteipolitik, religiöse oder rassistische sowie geschäftliche Interessen.
 - Wegen Handlungen gegen Vereinsinteressen.
 - Wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht.
 - Wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins, besonders auf kynologischen Veranstaltungen.
 - Wegen gewerbmäßiger Hundezucht.
 - Wegen Weiterführung eines Zwingers eines ausgeschlossenen oder abgelehnten Bewerbers als Strohhalm.
 - Wegen schwerwiegender Regelverstöße und Täuschungsversuche bei Vereins Wettbewerben.
 - Wegen Hundehandels.

§ 10 I 2 a) – g) findet keine Anwendung. Die Verfahrensbestimmungen in § 10 II, III und IV sind für das Verfahren, soweit es beim Ehrenrat durchgeführt wird, gemäß § 5 III 4 der Satzung analog anzuwenden.

5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der beim Obmann des Ehrenrates des DV e. V. beantragt wurde, entscheidet der Ehrenrat. Ein solcher Antrag kann von den Gliederungen oder einem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der bei der Delegiertenversammlung beantragt wird, entscheidet diese. Ein solcher Antrag kann nur in der Versammlung von einem Delegierten gestellt werden. Von der Delegiertenversammlung kann ein solcher Antrag auch von den Gliederungen gestellt werden (§ 4 IV 9).
6. Der Ausschluss durch den Ehrenrat ist hinreichend zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Für den Nachweis des Zugangs genügt der Eingang des Rückscheins, auch wenn die Annahme der Sendung an die letzte, dem DV e.V. mitgeteilte Anschrift verweigert worden oder die Zustellung unmöglich ist und unabhängig davon, ob und wann das Einschreiben dem Mitglied tatsächlich übergeben worden ist. Abschriften des Beschlusses sind dem Präsidium, der zuständigen Landesgruppe und der Abteilung zuzuleiten.
7. Mit dem Ausschluss kann gleichzeitig eine Sperre des Zuchtbuches ausgesprochen werden.
8. Mit dem Tage des Wirksamwerdens der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, dagegen nicht noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem DV e. V.

9. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder seine Streichung vorgenommen, erlöschen gleichzeitig die Mitgliedsrechte der Familienmitglieder.
10. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt an dem Tage ein, an dem der Ausschlussbeschluss des Ehrenrates zugestellt bzw. übergeben wird. Ein vereinsinternes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 10 Ziffer III.), vielmehr bewirkt ein Berufungsurteil gegen diese Maßnahme, sofern das Mitglied obsiegt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes. Gleiches gilt für eine etwaige Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen den Ausschließungsbeschluss. Hat der Ausschluss – auch der Ausschluss auf Zeit – den Verlust eines Vereinsamtes zur Folge, so tritt mit der Aufhebung des Ausschlusses, das Mitglied nicht wieder automatisch diese Position an.
11. Der Ausschluss durch die Delegiertenversammlung wird mit der Beschlussfassung § 4 IV Ziffer 14 Satz 1 sofort wirksam.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind gleich berechtigt.
- Sie können Auskunft vom DV e.V. und seinen Gliederungen in allen das Hundewesen betreffenden Fragen verlangen.
- Jedes Mitglied ist zu allen Ehrenämtern wählbar, sofern es über die erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse verfügt und bereit ist, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Ein Ehrenamt in einer Abteilung kann ein Mitglied nur bekleiden, wenn es mindestens 3 Jahre dem DV e.V. angehört, ein Ehrenamt in einer Landesgruppe kann ein Mitglied nur bekleiden, wenn es mindestens 5 Jahre dem DV e.V. angehört, ein Ehrenamt im Präsidium und im Ehrenrat, wenn es mindestens 10 Jahre dem DV e.V. angehört. Eine Ausnahmeregelung bei Abteilungen und Landesgruppen kann beim Präsidium beantragt werden.
- Die Benutzung des Zuchtbuches wird in der Zuchtordnung geregelt. Verstöße gegen die Zuchtordnung werden vom Ehrenrat geahndet. Vorläufige Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Zuchtordnung werden nach deren Bestimmungen vom Hauptzuchtwart getroffen.
- Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung über die Landesgruppen bzw. Abteilungen zu stellen. Sie sind nur möglich, wenn die Landesgruppen bzw. Abteilungen zustimmen.
- Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Familienmitglieder und Jugendmitglieder, erhalten die Zeitschrift des Vereins kostenlos. Jugendliche und Familienmitglieder können die Zeitschrift gegen Erstattung der Bezugsgebühren beziehen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele nach Kräften zu unterstützen.
- Die Mitglieder haben die von den Organen erlassenen Beschlüsse anzuerkennen und durchzuführen.
- Jedes Mitglied hat seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- Wohnungsänderungen sind umgehend der Hauptgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen, ebenfalls allen zuständigen Gliederungen des DV e.V.

- V) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem DV e.V. unaufgefordert darüber Auskunft zu geben, ob es Hundezucht gewerblich betreibt und hat insoweit seine Unterlagen offenzulegen. Kein Mitglied ist berechtigt, eine Mitgliedschaft in einer anderen, dem VDH nicht angeschlossenen oder mit der FCI nicht korrespondierenden kynologischen Organisation zu beantragen oder anzunehmen. Erwirbt ein Mitglied die Mitgliedschaft oder ist ein Mitglied bereits Mitglied in einer anderen dem VDH oder der FCI nicht angeschlossenen kynologischen Organisation, so erlischt die Mitgliedschaft im DV e.V. zu dem Zeitpunkt, ab dem die doppelte nicht geduldete Mitgliedschaft dem DV e.V. bekannt wird.
- VI) Die Mitglieder haben ihre Hundehaltung, Zucht und Ausbildung der Hunde redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen und frei von Krankheiten zu halten.
- VII) Das für eine Veranstaltung (Prüfung, Schau usw.) verantwortliche Mitglied hat diese gegenüber der ausrichtenden Gliederung innerhalb von 6 Wochen abzurechnen. Die Unterlagen müssen auf Verlangen auch dem DV e.V. zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Beiträge

- I) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Alle anderen Gebühren werden vom Präsidium festgelegt und sind unmittelbar an den DV e.V. zu bezahlen.
- II) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.
Personen, die in der ersten Jahreshälfte in den DV e.V. eintreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag. Personen, die erst in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
Die Mitglieder von Abteilungen zahlen ihre Beiträge an die zuständige Abteilung, Einzelmitglieder an die zuständige Landesgruppe, und zwar so lange, bis der DV e.V. gemäß nachfolgender Bestimmung eine andere Anordnung trifft. Einzelmitglieder mit Wohnsitz im Ausland zahlen ihren Beitrag an den DV e.V. direkt.
- III) Der Beitrag ist im Voraus fällig und muss spätestens bis zum letzten Kalendertag im März eines jeden Jahres durch die Abteilungen bzw. die Landesgruppen auf das Konto des DV e.V. eingezahlt worden sein.
Der DV e.V. kann, wenn es ihm verwaltungstechnisch möglich ist und günstig erscheint, anordnen, dass die Beiträge (also nicht LG / A – Zuschläge) von sämtlichen Mitgliedern unmittelbar an den DV e.V. bezahlt werden müssen.
- IV) Nicht rechtzeitig eingegangene Beiträge werden einmal angemahnt. Dann wird gemäß § 5 III 3 verfahren. Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben.
- V) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Rechnungslegung

- I) Der 3. Präsident ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung aufgrund der von einem Steuerberater geführten Buchhaltung zu erteilen. Er berichtet dem 1. Präsidenten nach Aufforderung maximal vierteljährlich über Ein- und Ausgaben. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten Abschriften der Berichte.
- II) Die Rechnungslegung hat aus einem Ein- und Ausgabenbericht zu bestehen. Das Inventar des Vereins ist in einer besonderen Vermögensaufstellung zu erfassen.
- III) Die Kassenprüfer haben jährlich einmal die Jahresabschluss- und die Vermögensaufstellung zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie fertigen einen Prüfungsbericht an und legen diesen der nächsten Delegiertenversammlung vor.

§ 10 Vereinsstrafen und DV Ehrenrat

I) Vereinsstrafen

1. Der DV e.V. kann aufgrund seines Rechts auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung durch seine Organe Maßnahmen gegen seine Mitglieder ergreifen. Die Mitglieder haben sich durch ihren Beitritt zum DV e.V. dessen Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten unterworfen.
2. Es können wegen anderer als der unter § 5 III Ziffer 4 genannten Verfehlungen, z.B.
 - wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber Richtern und Vorstandsmitgliedern
 - wegen haltloser Verdächtigungen und Verleumdungen anderer Mitglieder
 - wegen Unzuverlässigkeit im Ausbildungs-, Prüfungs- und Ausstellungswesen;
 - wegen öffentlicher Schmähkritik an den Vereinsorganen, Mandatsträgern oder der Vereinspolitik
 - wegen gravierender Verstöße gegen die vereinsinterne Zuständigkeitsordnung
 folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des DV e.V. und seiner Gliederungen auf Zeit.
 - c) Verweis verbunden mit einer Androhung des Ausschlusses aus dem Verein.
 - d) Auferlegung einer Geldbuße zu Gunsten des DV e.V.
 - e) Zeitweise oder dauernde Enthebung von Ämtern
 - f) Verhängung einer befristeten Zuchtbuch- oder Veranstaltungssperre oder beides nebeneinander
 - g) Ausschluss aus dem DV e.V. auf Zeit für mindestens 12 Monate bis höchstens 36 Monate.

Es ruhen für diesen Zeitraum sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Der Ausschluss auf Zeit hat den Verlust sämtlicher Vereinsämter zur Folge. Die Ämter erhält das ausgeschlossene Mitglied nicht wieder automatisch nach Ablauf der Ausschlussfrist.

- h) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- II) Abweichend von § 4 V) 4. entscheidet über zu verhängende Vereinsstrafen gegen Zucht- und Leistungsrichter aufgrund von etwaigen während der Tätigkeit als Zucht- bzw. Leistungsrichter begangenen Verfehlungen die Richtervereinigung. Die nachfolgenden Vorschriften gelten entsprechend.
- III) Abweichend von § 4 V) 4. entscheidet über zu verhängende Vereinsstrafen gegen Zuchtwarte aufgrund von etwaigen während der Tätigkeit als Zuchtwart begangenen Verfehlungen der Hauptzuchtwart. Die nachfolgenden Vorschriften gelten entsprechend.
- IV) Das Verfahren bei Verhängung einer Vereinsstrafe ist folgendes:
Zuerst wird das Mitglied zu den Vorwürfen angehört bzw. um schriftliche Stellungnahme gebeten. Nach Einholung der etwa gebotenen Beweise fällt der Ehrenrat eine Entscheidung. Diese wird dem Mitglied per Einschreiben zugestellt.
- V) Alle Beschlüsse oder Urteile des Ehrenrats werden mit dem Zugang bei dem betroffenen Mitglied rechtswirksam. Gegen alle Entscheidungen des Ehrenrates, ausgenommen Verwarnungen und Geldbußen bis € 300,- kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch bei der Berufungsinstanz (Präsidium) einlegen. Innerhalb dieser Frist hat auch die Berufungsbegründung zu erfolgen.
Dieses vereinsinterne Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch eine etwaige Klage vor dem ordentlichen Gericht hat keine aufschiebende Wirkung. Eine solche Klage kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Urteils des Berufungsgerichts erhoben werden.
Lässt das Mitglied die Frist zur Einlegung und Begründung des Einspruchs für die vereinsrechtliche Berufungsinstanz ungenutzt verstreichen oder nimmt es den Einspruch zurück, ist eine etwaige vor den ordentlichen Gerichten erhobene Klage unzulässig. Auf diese Ausschlusswirkung wird ausdrücklich hingewiesen.
- VI) Im Übrigen gelten für die Verfahren vor dem Ehrenrat und der Berufungsinstanz folgendes:
1. Das Verfahren ist nicht öffentlich
 2. Das Verfahren bestimmt der Ehrenrat bzw. die Berufungsinstanz. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch Anhörung und/oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme.
 3. Die Berufungsinstanz ist verpflichtet, die Durchführung des Verfahrens davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen Vorschuss bezahlt, der den voraussichtlichen Kosten

des Verfahrens entspricht. Am Ende des Verfahrens erfolgt eine Kostenabrechnung. Danach erfolgt eine Rückvergütung oder Nachforderung.

Zahlt der Antragsteller den angeforderten Kostenvorschuss trotz Nachfristsetzung von zwei Wochen ganz oder teilweise nicht, so gilt die zur Berufungsinstanz eingelegte Berufung als zurückgenommen.

4. Die in dem Verfahren vor der Berufungsinstanz entstandenen Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last. Die Berufungsinstanz hat in ihre Entscheidung auch auszusprechen, wer die Kosten trägt.
Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung der ihm im Rahmen des Ehrenratsverfahrens oder des Berufungsverfahrens entstandenen außergerichtlichen Kosten (z.B. Anwaltskosten).
5. Die Berufungsinstanz kann die Entscheidungen des Ehrenrats bestätigen, abändern oder aufheben.
6. Ausschlussbeschlüsse der Delegiertenversammlung, Urteile des Ehrenrates bzw. der Berufungsinstanz oder eines ordentlichen Gerichts können im Vereinsorgan veröffentlicht werden.
- VII) Bei vereinsinternen Streitigkeiten i. S. des § 4 V Ziffer 4 der Satzung legt der Ehrenrat die Verfahrensmodalitäten fest. Auf jeden Fall ist den Parteien ausreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen unerlässliche rechtsstaatliche Grundsätze darf nicht verstoßen werden.
Gegen Entscheidungen des Ehrenrates steht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Urteils das Rechtsmittel des Einspruchs zur vereinsrechtlichen Berufungsinstanz offen.
Eine Klage zum ordentlichen Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Berufungsgerichts erhoben werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Der DV e.V. haftet nicht den Vereinsmitgliedern für Schäden, die durch seine Tätigkeit verursacht werden, es sei denn, die Schadenszufügung erfolgt vorsätzlich.

Der DV e.V. haftet auch nicht für Schäden, die den Landesgruppen und Abteilungen aus der Tätigkeit derer Vorstände oder der von ihnen beauftragten Personen entstehen.

Das Präsidium, der erweiterte Vorstand, der Ehrenrat und die Mitglieder der Richtervereinigung haften dem Verein für Schäden nur, wenn die Schadenszufügung vorsätzlich erfolgt. Erfolgt die Schadenszufügung durch leichte oder grobe Fahrlässigkeit, ist eine Haftung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Landesgruppen, Abteilungen und deren Vorstandsmitglieder.

Angestellte der Hauptgeschäftsstelle können Mitgliedern oder Dritten gegenüber keine rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

§ 12 Auflösung

- I) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung entscheiden.
- II) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- III) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den VDH (Verein für das Deutsche Hundewesen e.V.). Für den Fall, dass dieser die Annahme des Vermögens verweigert, an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V. (GKF) mit Sitz in Bonn.

§ 13 Anhang

Der 1. Präsident oder sein Bevollmächtigter ist berechtigt, alle sich als notwendig ergebenden formalen Änderungen bei der Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.

Hans Wiblishauser
1.Präsident
Dobermann-Verein e.V.

*Beschlussfassung: Jahreshauptversammlung des
Dobermann-Verein e.V. am 29./30.06.2019*

*Eingetragen in das Vereinsregister
am 28.09.2020 unter VR 8687, Amtsgericht München*